

## **Ordnungsverfügung**

mit

Androhung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges

1. Hiermit wird der/die Eigentümer(-in) bzw. der/die Fahrzeughalter(-in) des **weißen IVECO (Lieferwagen)**, mit dem angebrachten Kennzeichen **Z-05321 15** (vermutlich älteres ungarisches Kennzeichen), zuletzt abgestellt auf dem Parkplatz an der Rurbrücke (Stadionbrücke), Victor-Gollancz-Straße, in Jülich, aufgefordert, sein/ihr sichergestelltes Fahrzeug **innerhalb einer Woche** nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich abzuholen.

Vor Abholung des Fahrzeuges ist eine telefonische Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung unter Nummer **02461-63-355** oder **02461-63-319** erforderlich.

2. Für den Fall der nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerechten Ausführung der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnung, wird die Verwertung des v. g. Fahrzeuges durch das städtische Ordnungsamt angedroht.

### **Begründung:**

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das oben genannte, nicht zugelassene Fahrzeug stand am 18.05.2018 auf dem Parkplatz an der Stadionbrücke geparkt. Da das Fahrzeug Betriebsmittel verlor und der/die Fahrzeughalter(-in) nicht ausfindig gemacht werden konnte, musste eine Sicherstellung und anschließende Verwahrung des Fahrzeuges durch das städtische Ordnungsamt erfolgen.

Da der/die Eigentümer(-in)/Halter(-in) des o. g. Fahrzeuges nicht festgestellt werden konnte, erfolgt eine öffentliche Zustellung dieser Ordnungsverfügung.

Sofern eine Abholung des Fahrzeuges durch eine(n) Berechtigte(n) nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen sollte, wird hiermit bereits die Verwertung des Fahrzeuges angedroht.

Gemäß § 45 Absatz 1, Nr. 5 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), ist die Verwertung einer sichergestellten Sache zulässig, wenn die berechtigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihr eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Ein eventuell notwendig werdender Verwertungstermin würde in Kürze bekannt gegeben werden.

Ein längerfristiges Unterstellen abgeschleppter Fahrzeuge durch die Stadt ist aufgrund fehlender Unterstellmöglichkeiten ausgeschlossen. Eine Anmietung von Flächen zu diesem Zweck scheidet aus Kostengründen aus. Die Frist für die Abholung wird daher entsprechend kurz bemessen.

Die Kosten der Sicherstellung (Abschleppvorgang) und Verwahrung sind vom/von der Berechtigten aufgrund der Vorschriften des § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW) 2010 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2016 (GV. NRW. S. 791) VO VwVG NRW zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** (gem. §§ 74, 81, 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete, Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Pinell